

Rahmenvertrag

Betreffend die Betreuung von:

Kind(er)

geb. am



1) Vertragspartner

a) Auftraggeber/in (Eltern):

Name(n) _____

Anschrift _____

Telefon _____ Handy _____

E-Mail _____

b) Auftragnehmerin (Betreuungsperson – Leihoma):

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____ Handy _____

E-Mail _____

2) Vertragsgegenstand

Die Betreuung oben genannter Kinder im Wohnumfeld der Kinder.

Eine Leihoma ist neben den Eltern als zusätzliche Bezugsperson gedacht.

Die Leihoma betreut die Kinder nach Absprache mit den Eltern und sieht sich als Unterstützung.

Die Beziehung – das Betreuungsverhältnis – baut auf Regelmäßigkeit und gegenseitiges Vertrauen.

Die Hauptaufgabe der Leihoma ist die Begleitung der Kinder. Eine Leihoma ist keine Haushaltshilfe.

Individuelle Vereinbarungen: _____

3) Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am _____ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist gelöst werden.

4) Vertretung/Änderungen

Die Eltern verpflichten sich, Änderungen des Betreuungsbedarfes, bzw. der Betreuungszeiten der Betreuungsperson rechtzeitig bekannt zu geben.

Die Betreuungsperson ist verpflichtet, sofern es die Betreuungszeiten betrifft, im Krankheitsfall bzw. bei der Planung von Urlauben bzw. Kuren, die Familie umgehend in Kenntnis zu setzen.

Die Betreuungsperson ist nicht verpflichtet einen Betreuungersatz zu stellen.

5) Entgelt

Die Entlohnung erfolgt nach geleisteter Stundenanzahl zum Stundensatz von: _____ €.
Zusätzlich sind angefallene Fahrtspesen zu ersetzen. Es wird ein Spesenersatz von 30 Cent je Kilometer bzw. der Ersatz des Fahrkartenpreises vorgeschlagen. Die tatsächliche Vereinbarung liegt bei den Vertragspartnern.

Das Entgelt ist in bar zu leisten.

Der Stundensatz kann bei Änderung der Umstände in beiderseitigem Einvernehmen angepasst werden.

6) Abgaben und Sozialversicherung

Die Betreuungsperson arbeitet nach eigenen Angaben als "Neue Selbständige. Die Versteuerung des Entgeltes liegt in der Verantwortung der Betreuungsperson.

7) Steuerliche Absetzbarkeit

Die steuerliche Absetzbarkeit ist nach der derzeit gültigen Rechtslage grundsätzlich möglich. Im Einzelfall wird jedenfalls eine Beratung durch die zuständige Behörde empfohlen. Dies ist im Vorfeld abzuklären, da die Familie die in Anspruch genommenen Stunden belegen muss.

AuftraggeberIn
(Eltern)

Auftragnehmerin
(Betreuungsperson)

Ort, Datum, Unterschrift

Ort, Datum Unterschrift